

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Allgemeines

1. Gegenstand der vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) ist die grundsätzliche Regelung des Geschäftsverkehrs zwischen der Biotektron AG und dem Vertragspartner sowie die generelle Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten. Die AVB bilden somit den Rahmen für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Biotektron AG und dem Besteller; insb. bilden sie ausschliessliche Grundlage bezüglich Erbringen von Dienstleistungen, Herstellung von Werken sowie den Verkauf von Produkten. Die AVB sind bis zu einer allfälligen Neuausgabe für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit der Biotektron AG verbindlich, auch wenn bei einem späteren Rechtsgeschäft nicht mehr ausdrücklich auf sie verwiesen wird.
2. Alle Angebote sind freibleibend. Die von Biotektron AG vertriebenen Liefergegenstände sind ausschliesslich für den Einsatz in industriellen Anwendungen bestimmt. Der Einsatz in anderen Anwendungsgebieten (z.B. in lebenserhaltenden Geräten im menschlichen Körper oder auch in Geräten zur Lebenserhaltung etc.) erfordern eine separate Zustimmung. Eine solche Zustimmung hat ausdrücklich und schriftlich zu erfolgen.
3. Jeder Auftrag gilt erst mit der Klarstellung aller Einzelheiten und mit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Biotektron AG als angenommen.
4. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wird, in Schweizer Franken, exkl. MWST und gelten ab Amriswil ausschliesslich Verpackung, Fracht / Porto und Versicherung. Erhöhen sich im Laufe der Bestellungsabwicklung die Beschaffungskosten (Preisaufschlag bei Zulieferanten, zusätzliche fiskalische Belastungen, Zollerhöhungen, Erhöhung der Transportkosten, Währungsschwankungen von über zwei Prozent und ähnliches), so behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung vor. Bei einer Preiserhöhung im Laufe der Bestellungsabwicklung ist der Besteller berechtigt, sofern auf sein sofortiges schriftliches Ersuchen hin die Preiserhöhung nicht rückgängig gemacht wird, von der Bestellung zurückzutreten.
5. Teillieferungen sind zulässig. Die Angaben der Lieferfirma über Gewicht und Mass der Ware und Verpackung sind unverbindlich.
6. Die Biotektron AG kann die Annahme und Ausführung von Aufträgen von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig machen.

Zahlungsbedingungen

7. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto (Verfalltag) zahlbar. Bei Zahlung mit Wechsel ist die Biotektron AG berechtigt, ab Verfalltag die banküblichen Diskontspesen zu verlangen.
8. Das Verrechnungsrecht mit bestehenden oder geltendgemachten Ansprüchen des Käufers wird ausdrücklich wegbedungen. Die Zahlungspflicht wird durch geltend gemachte Mängel nicht beeinflusst.

Eigentumsvorbehalt

9. Die Biotektron AG hat bis zur vollständigen Bezahlung der bestellten Ware das Recht, einen Eintrag im Eigentumsvorbehaltregister vorzunehmen.

Lieferzeiten

10. Die angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich. Es wird insbesondere keine Verantwortung für Verzögerungen übernommen die durch unvorhergesehene Ereignisse, wie höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Fabrikationsausschuss, Streik, Transportverzögerungen oder andere unverschuldete Begebenheiten, entstehen. Sofern die bestellte Ware infolge derartiger unverschuldeter Ereignisse

überhaupt nicht oder nur verspätet geliefert werden kann, so erwachsen dem Käufer gegenüber der Biotektron AG keinerlei Ansprüche.

Zeichnungen und Unterlagen

11. Die Biotektron AG behält sich an allen Zeichnungen, Entwürfen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen der Biotektron AG das alleinige Eigentums- und Urheberrecht vor. Solche Belege werden dem Besteller persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Biotektron AG weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Sie sind der Biotektron AG auf erstes Verlangen zurückzugeben. Zuwiderhandlungen verpflichten den Besteller zur Bezahlung einer Konventionalstrafe von CHF 20'000.--. Die Biotektron AG behält sich das Recht vor, den weiteren Schaden geltend zu machen und ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, ohne dass dem Besteller hieraus irgendwelche Ansprüche erwachsen.

Erfüllungsort, Versand und Transportrisiko

12. Als Erfüllungsort gilt Amriswil. Das Risiko geht auf den Käufer über, sobald die Ware das Lager der Biotektron AG verlässt; dies gilt auch bei Franko Domizil-Lieferungen.
13. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten abgeschlossen. Sendungen mit allfälligen Transportschäden sind anzunehmen und die Mängel der betreffenden Transportunternehmung zwecks Tatbestandsaufnahme sofort schriftlich anzumelden (Kopie an Biotektron AG). Reklamationen und Mängelrügen sind innert 8 Tagen nach Ankunft der Ware bei der Biotektron AG anzubringen, andernfalls die Lieferung als vorbehaltlos angenommen gilt.

Gewährleistung für Mängel

13. Die Biotektron AG haftet nur für äussere Mängel, die ihr innert 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich gemeldet werden und die nachweisbar auf ihr Verschulden oder jenes eines Zulieferanten zurückzuführen sind. Allfällige Transportmängel sind vom Empfänger unmittelbar nach Erhalt der Ware dem Spediteur schriftlich zu melden. Unter Gewährleistung für Funktionsmängel ist ausschliesslich die Verpflichtung der Biotektron AG zum kostenlosen Ersatz von fehlerhaften Teilen während der schriftlich vereinbarten Garantiezeit zu verstehen. Dem gegenüber sind sämtliche Ansprüche bezüglich Wandelung, Minderung oder Schadenersatz ausgeschlossen. Bei Elektromechanischen Produkten und Garantiezeiten die über eine längere Zeit als die üblichen 12 Monate vereinbart werden besteht eine generelle Servicepflicht (gem. Werksvorgeben) der Produkte. Diese ist innert Jahresfrist durch eine autorisierte Fachstelle auszuführen und entsprechend zu dokumentieren. Durch das Öffnen von Geräten, das Nichtbeachten der EGB-Handhabungsvorschriften oder der Betriebsvorschriften erlischt jeglicher Garantieanspruch. Der Biotektron AG steht es frei, auch eine Nachbesserung zu erbringen. Nachbesserungen werden ausschliesslich im Werk Biotektron oder durch einen von Biotektron bestimmten Servicetechniker, der in jedem Falle einen schriftlichen Auftrag erhalten muss, ausgeführt. Die Transportkosten für Nachbesserungsprodukte zu Biotektron AG gehen zu Lasten des Kunden, die Transportkosten der nachgebesserten Produkte von Biotektron AG zurück zum Kunden werden durch die Biotektron AG getragen.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

15. Für allfällige Streitigkeiten ist ausschliesslich **schweizerisches Recht** anwendbar.